



Vereinsatzung der Kerbegesellschaft Bärstadt e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Kerbegesellschaft Bärstadt e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 65388 Schlangenbad-Bärstadt
- 1.3 Die Eintragung ins Vereinsregister ist am 03.03.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 2.1 Die Kerbegesellschaft Bärstadt e.V. verfolgt unmittelbar die Aufrechterhaltung und Förderung des alten Brauchtums, insbesondere die Durchführung der Bärstädter Kerb.
- 2.2 Zweck der Kerbegesellschaft ist die Förderung von Jugendarbeit, des Heimatgedankens und des traditionellen Brauchtums.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Mitwirken an Veranstaltungen jeglichen Art, die der Erfüllung des Zwecks der Kerbegesellschaft dienen sowie die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Durchführung und Koordinierung von Veranstaltungen, die dem Zweck der Kerbegesellschaft dienen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- 3.1 Aktive Mitglieder
- 3.2 Fördernde Mitglieder
- 3.3 Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und kann diese im Einzelfall aus wichtigem Grund verweigern.
- 4.2 Aktive Mitglieder können Personen ab dem Alter von 16 Jahren werden. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 4.3 Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt Verbundenheit mit der Kerbegesellschaft Bärstadt e.V. bekunden wollen.
- 4.4 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Diese werden auf Vorschlag eines jeden Mitglieds vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- 5.2 Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlichen gegenüber dem Vorstand gekündigt werden
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist schriftlich auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 5.4 Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann binnen 14 Tagen schriftliche Beschwerde an den Vorstand gerichtet werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren ruht die Mitgliedschaft.
- 5.5 Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes, aus welchem Grund auch immer, stehen diesem oder dessen Erben keinerlei Rechte auf Rückerstattung irgendeiner Summe oder irgendeines Vermögensanteils des Vereins zu.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Den Mitgliedern steht nach Maßnahme dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu; sie haben das Recht, an der Willensbildung der Kerbegeellschaft auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken. Den Mitgliedern steht auch das Recht zu, an allen Vorteilen der Kerbegeellschaft teilzuhaben.
- 6.2 Die Mitglieder haben die Pflicht sich an die Satzung und die Beschlüsse der Organe zu halten.
- 6.3 Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 6.4 Die Mitglieder tragen mit der Teilnahme an Veranstaltungen dazu bei den Interessen und Ziele der Kerbegeellschaft zu wahren und zu fördern.

§ 7 Mittel

- 7.1 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
- 7.2 jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt,
- 7.3 Erlös von durchgeführten Veranstaltungen,
- 7.4 freiwillige Zuwendungen,
- 7.5 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 8.1 Mitgliederversammlung
- 8.2 Vereinsvorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Sie ist das oberste Beschlussorgan und muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- 9.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat 14 Tage vorher schriftlich oder elektronisch z.B. per Brief, E-Mail, Tageszeitung oder der offiziellen Homepage unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vereinsvorsitzenden oder von seiner Vertreterin oder seinem Vertreter geleitet.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1 Wahl des Vereinsvorstandes.
- 10.2 Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes.
- 10.3 Entgegennahme des Kassenberichtes.
- 10.4 Entlastung des Vorstandes.
- 10.5 Wahl der Kassenprüfer (mind.2).
- 10.6 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- 10.7 Festsetzung von Beiträgen.
- 10.8 Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- 10.9 Wahl von Ehrenmitgliedern.
- 10.10 Entscheidung über Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
- 10.11 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist eine geheime Wahl durchzuführen.
- 11.3 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dessen Richtigkeit von der Schriftführerin von dem Schriftführer und der/dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 12 Der Vereinsvorstand

- 12.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind folgende Personen:
 - 12.1.1 a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) 1. Kassierer/in
 - d) 1. Lagerist/in
 - e) Schriftführer/inJeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 12.1.2 Dem Vorstand gehören bis zu drei Beisitzer der aktiven Kerbegesellschaft an
- 12.1.3 Zum Vorstand kandidieren dürfen nur volljährige Personen, welche Mitglied des Vereins sind. Hiervon ausgenommen sind die Posten der Beisitzer.
- 12.2 Der Vorstand wird gewählt für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand hat die Mitglieder stetig und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über das Wesentliche ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 12.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 13 Geschäftsführung

- 13.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- 13.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 14 Rechnungswesen

- 14.1 Die Kassiererin der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 14.2 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 14.3 Am Ende des Geschäftsjahres legt die Kassiererin / der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Auflösung

- 15.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt. Besteht keine Beschlussfähigkeit, muss binnen zwei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Zur Auflösung des Vereins werden jetzt nur drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder benötigt.

§ 16 Datenverarbeitung und Datenschutz

16.1 Zur Erfüllung der Satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

- Name
- Adresse
- Geburtsort
- Geburtstag
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Bankverbindung

16.2 Die Datenerfassung dient im Rahmen der Zwecke und Aufgaben der Kerbegeellschaft Bärstadt e.V. zur

- Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe
- Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Verein und Mitgliedern
- Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken

16.3 Den Organen des Vereins und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von dem Zugriff Dritter geschützt.

Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Kerbegeellschaft Bärstadt e.V. notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist.

Die Kerbegeellschaft Bärstadt e.V. und von ihr mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

- 16.4 Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- 16.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogenen Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.